

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte des Schulverbandes Sterley vom 22.06.2020
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz – in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 25 des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl.Schl.-H. S. 651) in der Fassung der Artikel 25, 26 und 27 des Änderungsgesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie veröffentlicht in Ausgabe 8 vom 14.05.2020 GVOBl.S213 – 280 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sterley vom 07.12.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

Der § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr wird um den Absatz (7) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (7) Kinder sind pünktlich, das heißt rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Dabei sind die Öffnungszeiten zu berücksichtigen.
Für Verspätungen (ab 3 Minuten Karenzzeit) entsteht eine einmalige Verspätungsgebühr. Hiervon ausgenommen sind Situationen mit nicht planbarer und unvorhersehbarer Verspätung (z. B. Unfall oder ein ähnliches nachweislich belegtes Ereignis).
Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind, ist der Leiterin ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Der § 3 Höhe der Gebühr wird um den Absatz (5) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (5) Bei Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit wird eine einmalige Verspätungsgebühr je angefangener Viertelstunde Betreuungsgebühren pro Kind in Höhe von 10,00 € erhoben.
Die Verspätungsgebühr wird als Kostenbeitrag nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Nach § 3 Abs. (5) wird die Satzung um die folgenden §§ (§ 4 Gebührenpflicht und § 5 Gebührenschuldner) ergänzt:

§ 4 Gebührenpflicht, Kündigung

- (1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung gemäß § 12 (1) der Kindertagesstättensatzung, mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.
- (3) Für die jeweils zu berücksichtigenden außerordentlichen Kündigungsfristen wird auf § 12 (2) bis (5) der Kindertagesstättensatzung des Kindergartens hingewiesen.

§ 5 Gebührensuldner

Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Sterley, den 07.12.2020

L.S.

Redepenning
(Verbandsvorsteherin)